

Augen auf bei der Abfallentsorgung

Allseits bekannt ist die Redensart „Wo gehobelt wird, fallen Späne“. Übertragen lässt sich dieses Sprichwort auch auf die Zahnarztpraxis – denn keine Behandlung verläuft ohne daraus resultierende Abfälle. In der Theorie weiß jeder Zahnarzt über die korrekte Entsorgung der Ressource Praxismüll Bescheid. Praktisch hingegen gestaltet sich dieser Prozess in vielen Fällen normabweichend – mit schwerwiegenden finanziellen Folgen für den Praxisinhaber.

Christin Bunn

■ Jeder Zahnarzt ist gesetzlich zur ordnungsgemäßen Entsorgung von medizinischen Abfällen sowie deren Dokumentation gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz verpflichtet. Dazu ist der Abfall in die Klassen „gefährlich“ oder „nicht gefährlich“ einzuordnen. Welche Abfälle in die jeweiligen Gruppen gehören und wie sich die einzelnen Abfallschlüssel definieren, ist der Abfallverzeichnisverordnung zu entnehmen. Wer nicht lange suchen will, kann auch die Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes der LAGA zurate ziehen.

Gefährlich vs. nicht gefährlich

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist nachweispflichtig. Die Dokumente sind mindestens drei Jahre aufzubewahren. Aufgrund verschiedener anderer abweichender Prüffristen ist jedoch eine Aufbewahrung von mindestens fünf Jahren zu empfehlen.

Als gefährlich gelten Entwickler- und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis, Fixierbäder, Altöl, Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, und zahnmedizinische Amalgamabfälle, also Amalgamschlamm aus Amalgamauffangbehältern, Amalgamkapseln, Amalgam-Knet- und Stopfreste, extrahierte Zähne mit Amalgamfüllungen und Filtersiebe aus Behandlungseinheiten. Hinsichtlich der Entsorgungspflicht wird dabei nach dem Grundsatz „Verwertung vor Beseitigung“ gehandelt, denn die Rückgewinnung von Rohstoffen steht immer im Vordergrund. So müssen unter bestimmten Voraussetzungen auch als nicht gefährlich eingestufte Abfälle in der Praxis gesammelt und einer speziellen Entsorgung zugeführt werden

(z.B. Röntgenbilder und Bleifolien). In vielen Regionen Deutschlands sind auch die Spritzenabfälle von der Entsorgung über die Hausmülltonnen ausgeschlossen. Überall dort, wo der Hausmüll sortiert wird, muss der Spritzenabfall separat durch einen zugelassenen Entsorger abgeholt werden. Geht der Hausmüll direkt in die Verbrennung, ist die Entsorgung dieses Abfalls über die graue Tonne unproblematisch. Jedoch ist hier der Schutz vor unbefugtem Zugriff zu gewährleisten.

Was sich nach einem Mehraufwand anhört, gestaltet sich – einmal in den Praxisalltag integriert – als unkompliziert, vorausgesetzt man entscheidet sich für die Zusammenarbeit mit einem Spezialisten im medizinischen Entsorgungsbereich. Denn neben der hauptberuflichen Tätigkeit als Mediziner bleibt sicherlich den wenigsten Zahnärzten Zeit, sich selbst um die korrekte Sammlung und Entsorgung sowie die damit verbundene Dokumentations- und Nachweispflicht zu kümmern. Kommt es beispielsweise zur Praxisbegehung, sind dem Gesundheitsamt die entsprechenden Entsorgungsbelege offenzulegen. Gleiches gilt für die Nachweispflicht des Amalgamschlammes aus Amalgamscheidern, die alle fünf Jahre bei der zuständigen örtlichen Wasserbehörde zu erbringen ist.

Der Fachhandel als kompetenter Partner

Der Abfallerzeuger ist immer der Praxisinhaber. Und diesem obliegt die sogenannte Sorgfaltspflicht, d. h., er hat die Zuverlässigkeit des gewählten Entsorgers zu prüfen. Gut beraten ist der Zahnarzt, wenn er das Entsorgungskonzept seines Depots nutzt. Denn über den Fachhandel können die Abfälle schnell, günstig und ohne Vertrags-



Abb. 1–3: In der Zahnarztpraxis fallen unterschiedlichste Sorten von Müll an, darunter Abfälle von Amalgamkapseln, Bleifolien und Spritzenabfälle.

bindung entsorgt werden. Dazu erhält die Praxis Entsorgungsbehälter von einem zertifizierten Entsorgungsdienstleister. Sind die Behälter gefüllt, kann der Abholauftrag ausgelöst werden und innerhalb von 24 Stunden wird die Versandbox mit den vollen Entsorgungsbehältern gegen eine neue ausgetauscht. Die Ausstattung der Boxen variiert dabei je nach den Bedürfnissen der Praxen. Nach der Abholung erhält die Praxis den Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung und kommt damit ihrer Dokumentationspflicht nach. Für die Abwicklung aller operativen Tätigkeiten des Rücknahmesystems durch den Fachhandel ist die enretec GmbH zuständig: eine Expertin im medizinischen Entsorgungsbereich, welche seit mehr als 28 Jahren durch fachgerechte Entsorgung sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch der Umwelt Verantwortung übernimmt.

Achtung vor unseriösen Entsorgern

Schwarze Schafe gibt es überall, auch im Entsorgungsbereich. So hat eine Vielzahl universeller Entsorger die Möglichkeiten entdeckt, mit dentalen Abfällen „schnelles“ Geld zu verdienen. Spekuliert wird meist auf Zahngold. Sollte dies nicht vorhanden sein, geben sich diese Entsorger auch mit Amalgam zufrieden und locken mit einer (auf den zweiten Blick unattraktiven) Vergütung. Vor diesen Anbietern kann sich jede Praxis durch die Beachtung einfacher Verhaltensregeln schützen: Werden die Entsorgungsbehälter persönlich abgeholt, sollten Sie sich unbedingt den Ausweis vorzeigen lassen, denn seriöse Entsorger weisen sich beim Betreten der Praxis aus. Skeptisch sollten Sie werden, wenn die Behälter außerhalb des üblichen Zyklus ausgetauscht werden sollen, Ihnen keine neuen Behälter zur Verfügung gestellt werden, Sie keine Entsorgungsbelege erhalten oder die Behälter von einer Ihnen fremden Firma abgeholt werden.

Lockt der Entsorger mit einer Vergütung, sollten Sie dies ebenfalls kritisch hinterfragen. Seriöse Entsorger zahlen Ihnen beispielsweise keine Beträge für Amalgam. Denn würde Full-Service-Entsorgern die Entsorgung von Amalgam entzogen werden, müssten die Entsorgungsgebühren für Sie erheblich steigen, da sich diese Unternehmen nur durch die Abholung aller Abfälle sowie der daraus resultierenden Verwertung einzelner Bestandteile finanzieren können.

Auch die Aufforderung, Zahngold per Post einzusenden, sollte Ihnen unseriös erscheinen – denn das Versenden von Zahngold birgt das Risiko, dass die Sendung verloren geht. Wäre das der Fall, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. In Anbetracht der Tatsache, dass es heute in fast jeder Stadt Annahmestellen für Bruch- und Zahngold gibt, stellt sich folglich die Frage, weshalb dieser Versandaufwand dann überhaupt betrieben werden sollte. Auf Nummer sicher gehen kann, wer sich vor der ersten Zusammenarbeit die entsprechenden Unterlagen zeigen lässt. Denn die Entsorgung von medizinischen Ab-



Abb. 4 und 5: Kanister für die Sammlung von Röntgenflüssigkeiten und Filter für Absauganlagen.

fällen ist nicht gleichzusetzen mit den Dienstleistungen eines herkömmlichen Zahngoldverwerter und bedarf umfangreicher Genehmigungen und Zertifikate. Dazu zählen der Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweis, die Transportgenehmigung und die Genehmigung zur Lagerung von gefährlichen Abfällen. Die Prüfung all dieser Zertifikate ist in der Realität nicht machbar. Alternativ bietet das Zertifikat gemäß Entsorgungsfachbetriebsverordnung eine schnelle und komfortable Lösung.

Im Zweifelsfall gegen den Zahnarzt

Kommt es zur behördlichen Überprüfung und fehlen die erforderlichen Nachweise der Entsorgung gefährlicher Abfälle, wird immer der Praxisinhaber zur Rechenschaft gezogen. Auch wenn die Entsorgungstätigkeit an eine Mitarbeiterin delegiert wurde, haftet im Zweifelsfall immer der Zahnarzt. Diese Ordnungswidrigkeiten werden mit Bußgeldern belegt, die sich auf rund 200–300 Euro belaufen. Handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit im Umweltbereich, kann dies ein Bußgeld von bis zu 10.000 Euro nach sich ziehen.

Der Zahnarzt wird auch zur Verantwortung gezogen, wenn zwar die geforderten Entsorgungsbelege vorliegen, das beauftragte Unternehmen aber nicht alle erforderlichen Genehmigungen hat. Kommt es beispielsweise zur Sicherstellung der Abfälle durch das Umweltamt, werden die Abfälle zurückverfolgt und die Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung im schlimmsten Fall auf die beteiligten Abfallerzeuger umgelegt.

Die oben beschriebenen Szenarien stellen natürlich Ausnahmefälle dar, und ein bewusster und sachgemäßer Umgang mit gefährlichen Abfällen sollte selbstverständlich sein. Schließlich ermöglicht dies dem Zahnarzt absolute Rechtssicherheit und einen verantwortungsvollen Umgang mit den Ressourcen unserer Umwelt. ■

■ KONTAKT

enretec GmbH
Tel.: 0800 3673832
info@enretec.de
www.enretec.de

